



Deutscher Handballbund
Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund

Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
Internet: www.dhb.de

Dresdner Bank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 1170 004

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
USt-IdNr. DE 124911817

DEUTSCHER HANDBALLBUND

Das Bundessportgericht

BSpG 05/2011

Einspruch der SG Schalksmühle-Halver gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 197/10-11 M-2010/2011/Ku, 3. Liga Männer West, vom 08.05.2011 über die Sperre des Spielers Christian Feldmann nach dem M-Spiel 102 vom 30.04.2011, OHV Aurich ./.. SG Schalksmühle Halver

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte aufgrund des Einspruchs der SG Schalksmühle-Halver am 14.06.2011 in Solingen, Heidelberg und Südbrookmerland in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzendem,
Friedrich Stern, Heidelberg, als Beisitzer, und
Theodor Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren das folgende

U R T E I L

Der Einspruch der SG Schalksmühle-Halver wird zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid hat Bestand.

Die Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zu Gunsten des DHB verfallen.

Die Auslagen des Verfahrens in Höhe der DHB Kostenpauschale von EUR 130,00 trägt der Einspruchsführer. Der Betrag wird mit dem eingezahlten Auslagenvorschuss verrechnet.

Sachverhalt:

Im Meisterschaftsspiel Nr. 102 der 3. Liga Männer West vom 30.04.2011 OHV Aurich ./ SG Schalksmühle Halver disqualifizierten die Schiedsrichter in der Spielminute 29:06 der zweiten Halbzeit den Spieler Nr. 19 von OHV Aurich, Henning Padeken, und den Spieler Nr. 10 von SG Schalksmühle-Halver, Christian Feldmann. Zu beiden Spielern wurde auf der Vorderseite des Spielberichts unter Rubrik „Disqualifikation“ der Zeitpunkt der Maßnahme in der Unterrubrik „Bericht“ notiert. Auf der Rückseite des Spielberichtsformulars erfolgten dann im „Schiedsrichterbericht“ folgende Eintragungen:

*Disqualifikation Nr. 19 OHV Aurich H. Padeken. Nach ein FW-Entscheidung spuckte der Spieler auf die Spielfläche und traf dabei den SR Schneider. 59:06 Regel 8:10.
Disqualifikation Nr. 10 SG-SH C. Feldmann. Bei einer Abwehraktion traf er sein Gegenspieler mit beiden Händen im Gesicht ohne erkennbare Chance den Ball zu spielen. Spielzeit 59:06*

In der folgenden Rubrik des Schiedsrichterberichts hat SG Schalksmühle-Halver (im Folgenden Schalksmühle) dann einen Einspruch ankündigen lassen, und zwar einen „Einspruch gegen die Disqualifikation mit Bericht, da sie den MV und Z/S mit (gemeint ist wohl „nicht“) angekündigt worden ist.“

In der gleichen Rubrik hat OHV Aurich (im Folgenden Aurich) eintragen lassen: „gleicher Sachverhalt siehe bitte oben!“.

Aurich hat danach innerhalb der Frist von drei Tagen nach dem Spiel für seinen Spieler auch Einspruch gegen die „Disqualifikation mit Bericht“, die nach § 17 Abs. 1 RO DHB eine automatische Sperre von zwei Wochen nach sich zog, eingelegt und diesen Einspruch damit begründet, dass diese Maßnahme nicht unmittelbar nach der Entscheidung den Mannschaftenverantwortlichen mitgeteilt worden sei. Aurich stützte sich bei diesem Einspruch auf Regel 16:8 Abs. 4, wo ausdrücklich normiert ist, dass bei Disqualifikationen mit Bericht die Mannschaftenverantwortlichen unmittelbar nach der Entscheidung zu informieren sind. Auf diese Regel wollte sich Schalksmühle entsprechend der Einspruchsankündigung im Schiedsrichterbericht ursprünglich wohl auch stützen, hat diese Absicht aber nicht weiter verfolgt und den angekündigten Einspruch nicht durchgeführt.

Am 08.05.2011 hat die spelleitende Stelle dann den jetzt angefochtenen Bescheid erlassen. Dieser lautet wie folgt:

*Der Spieler **Feldmann** wird wegen eines Vergehens nach § 17 (5) a) RO DHB – im Anschluss an die vorläufige Sperre von zwei Wochen (gem. § 17 (1) RO DHB) – für **1 Spiel, längstens 2 Monate** gesperrt. Er ist mithin für insgesamt zwei Spiele gesperrt.*

Außerdem wurde eine Geldstrafe von EUR 100,00 verhängt. Ferner sind die Verwaltungskostenpauschale von EUR 25,00 und Portokosten in Höhe von EUR 10,00 verhängt worden.

Damit bewirkte der Bescheid der spelleitenden Stelle für den Spieler Feldmann von Schalksmühle im Anschluss an das Spiel vom 30.04.2011 eine Sperre für die Spiele vom 07.05.2011 in Wermelskirchen und vom 14.05.2011 gegen Ahlen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich Schalksmühle nun mit dem durch seine Bevollmächtigten eingereichten Einspruch vom 11.05.2011. Der Einspruch wird nicht mehr auf die fehlende unmittelbare Unterrichtung der Mannschaftenverantwortlichen gestützt sondern darauf, dass die Schiedsrichter in ihrem Eintrag auf dem Spielberichtsformular die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 nicht vorgenommen haben.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass diese Einstufung durch die Schiedsrichter für die Anwendung von §17 RO DHB seitens der spelleitenden Stelle „konstitutiv“ sei, also ohne eine entsprechende Bezeichnung der Regeln im Bericht Maßnahmen der spelleitenden Stelle unzulässig seien. Dabei beruft sich der Einspruchsführer auch auf eine Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht im DHB aus Juni 2010, in der es heißt:

*Ab 1.7.2010 erledigt sich die Ahndung der überwiegend häufigsten Fälle schwerwiegender Regelwidrigkeiten und besonders grober Unsportlichkeiten gemäß § 17 Abs.1 RO durch den **konstitutiven** Eintrag im Spielbericht z.B. „Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:6“ oder „Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:10“.*

Trotz der fehlenden Einstufung habe die spielleitende Stelle ein Vergehen nach § 17 Abs. 5 b) RO DHB fehlerhaft angenommen und damit unzulässiger Weise eine Einstufung vorgenommen, die nur von den Schiedsrichtern hätte vorgenommen werden können, aber gerade nicht vorgenommen wurde.

Der Einspruchsführer hat im Hinblick auf das am 14.05.2011 angesetzte letzte Meisterschaftsspiel der Serie den Erlass einer Eilentscheidung des Vorsitzenden nach § 36 RO DHB beantragt. Den Erlass einer solchen Entscheidung hat der Vorsitzende jedoch nicht in Erwägung gezogen, da die Voraussetzung einer eindeutigen Rechtslage für eine Entscheidung zu Gunsten des Einspruchsführers nicht vorlag. Anlässlich des Einspruchs von Aurich hatte der Vorsitzende diese Frage bereits vorgeprüft und fermündlich sachverständige Auskünfte des Präsidenten der IHF-Regel- und Schiedsrichterkommission und des Schiedsrichterlehrwerts des DHB eingeholt. Danach war auch zum Verfahren von Aurich die beantragte Eilentscheidung nicht ergangen, weil eine klare Rechtslage zu Gunsten des Einspruchsführers nicht vorlag. Diese Situation ist den Verfahrensbevollmächtigten von Schalksmühle auch fermündlich vorab erläutert worden.

Schließlich hat die spielleitende Stelle gegenüber dem Bundessportgericht noch eine Stellungnahme abgegeben, die den Verfahrensbeteiligten auch bekanntgegeben worden ist. Darin beruft sich die spielleitende Stelle darauf, dass sie auf Grund der Schilderung der Schiedsrichter, der Eintragung als Disqualifikation mit Bericht und der Angabe der letzten Spielminute ihre Entscheidungsbefugnis gesehen habe und ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wie in vergleichbaren Fällen getroffen habe.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig aber nicht begründet.

Die Einspruchsschrift und die von den Rechtsanwälten Bergfeld & Partner vorgelegte Vollmacht entsprechen in jeder Hinsicht den Formerfordernissen der RO DHB. Der Einspruch ist auch nicht verfristet, da es sich nicht um den im Spielbericht angekündigten Einspruch aus dem Spielgeschehen heraus handelt, der innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel hätte erhoben werden müssen. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen Einspruch gegen eine Entscheidung der spielleitenden Stelle, der innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe anzubringen ist.

Allerdings kann dem Einspruch kein Erfolg beschieden werden, da die angegriffene Entscheidung der spielleitenden Stelle völlig rechtmäßig auf der Basis der Rechtsordnung des DHB und der Regeln der IHF ergangen ist.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Strafbefugnis der spielleitenden Stellen lediglich daran geknüpft ist, dass sie verwertbare Informationen über das Spielgeschehen erhält. Derartige Informationen entnimmt sie in erster Linie aus dem Spielbericht und hier aus dem Bericht der Schiedsrichter. Sollten die darin enthaltenen Informationen für eine Entscheidung der spielleitenden Stelle nicht ausreichen, so kann sie nach ständiger Rechtsprechung zusätzliche Informationen z.B. durch ergänzende Befragung der Schiedsrichter, durch Befragung von Beobachtern oder Delegierten und auch durch die Befragung von Spielern und Offiziellen einholen. Dabei steht der spielleitenden Stelle für ihre Entscheidung auch ein Ermessensspielraum zu, der von der Spruchinstanz nur auf Ermessensfehlgebrauch und Ermessensmissbrauch überprüft werden kann.

Von daher kann dem Ansatz des Einspruchsführers, mangels besonderer Einstufung des Vergehens durch die Schiedsrichter habe die spielleitende Stelle überhaupt keine Entscheidungsbefugnis gehabt, in keiner Weise gefolgt werden. Man mag noch darüber nachdenken, inwieweit bestimmte Eintragungen der Schiedsrichter im Spielbericht Auswirkungen auf den Eintritt der automatischen vorläufigen Sperre haben, für die Strafbefugnisse der spielleitenden Stellen ist das jedoch ohne jede Bedeutung.

So führt auch der Vizepräsident Recht im DHB in dem vom Einspruchsführer herangezogenen Schreiben vom Juni 2010 im Anschluss an das oben wiedergegebene Zitat aus:

*Dieser Kurzbericht im Spielbericht ist erforderlich aber auch ausreichend, um **die automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO auszulösen**. Sie ersetzt damit in den meisten Fällen die in der Spielregel geforderte „weitere Strafmaßnahme der zuständigen Instanz“.*

Hält diese Instanz aber die automatische Sperre nicht für ausreichend, so kann sie unter Nutzung ihres Ermessensspielraum eine weitergehende Bestrafung aussprechen, was hier geschehen ist. Dabei vermag das Bundessportgericht angesichts des beschriebenen Vergehens beim besten Willen keinen Missbrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens der spielleitenden Stelle zu erkennen. Die Entscheidung über die Sperre von insgesamt zwei Spielen für den Spieler Feldmann von Schalksmühle wird deshalb bestätigt.

Der Auffassung des Einspruchsführers, wonach der Einstufung der Schiedsrichter konstitutive Wirkung beizumessen ist, könnte allenfalls im Hinblick auf den Eintritt der automatischen Sperre gefolgt werden, was wohl auch der bereits zitierten Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht im DHB zu entnehmen ist. Für die allein auf Grund ihrer ureigenen Strafbefugnis getroffene Entscheidung der spielleitenden Stelle kann dies nicht gelten. So ist jedenfalls nach Auffassung des Bundessportgerichts in diesem Punkt auch die Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht im DHB zu verstehen.

Auf der anderen Seite sei allerdings darauf hingewiesen, dass die vom Vorsitzenden eingeholten sachverständigen Stellungnahmen sowohl der IHF als auch des Schiedsrichterlehrwirts im DHB auch für den Fall des Eintritts der automatischen Sperre nicht davon ausgehen, dass diese nur dann eintritt, wenn der Regelbezug 8:6 bzw. 8:10 „expressis verbis“ im Bericht der Schiedsrichter aufgenommen worden ist. Vom Präsidenten der Schiedsrichter und Regelkommission der IHF sind bei dieser Anhörung durch den Vorsitzenden Beispielsfälle von der letzten WM vorgetragen worden, wo sowohl in die eine als auch in die andere Richtung Entscheidung der Spielleitung getroffen wurden, ohne dass man sich an den Regelbezug im Schiedsrichterbericht gehalten hätte.

Fazit ist nach Auffassung des Bundessportgerichts, dass der Bericht der Schiedsrichter die Kriterien enthalten muss, aus denen sich der Regelbezug 8:6 bzw. 8:10 entnehmen lässt, ohne dass es auf die wörtliche Formulierung ankommt. Andererseits muss sich die spielleitende Stelle auch nicht sklavisch an den wörtlichen Regelbezug im Schiedsrichterbericht halten, wenn der geschilderte Sachverhalt ein entsprechendes Vergehen nicht hergibt.

Vorliegend ist die Schilderung der Schiedsrichter in Bezug auf den Spieler Christian Feldmann und dessen Verhalten in der letzten Spielminute so klar und eindeutig, dass sie auch für den Eintritt der automatischen Sperre ausreichend war, erst recht natürlich für eine weitergehende Bestrafung durch die spielleitende Stelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des vollständigen Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, eingelegt werden. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist beim DHB eine Gebühr in Höhe von EUR 1000,00 sowie ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 einzuzahlen. Auf die weiteren Formvorschriften in § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.
Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez.
Friedrich Stern
Beisitzer

gez.
Theodor Gerken
Beisitzer

Zur Kenntnis:
Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände), Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG, DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität
Dortmund, 21.06.2011-Hr